

# **Insolvenzschutz bei Versicherungen verbessern**

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands zum  
Referentenentwurf des Versicherungssanierungs-, -abwicklungs- und -  
aufsichtsänderungsgesetzes

10. März 2026

# Inhalt

<b>I. Verbraucherrelevanz.....</b>	<b>3</b>
<b>II. Zusammenfassung.....</b>	<b>4</b>
<b>III. Position im Einzelnen .....</b>	<b>5</b>
1. Insolvenzschutz für Sachversicherungen einführen.....	5
2. Sicherheit durch einen Abwicklungsfonds erhöhen .....	6
3. Versicherungsnehmer:innen rechtzeitig über ihre Rechte informieren.....	6
<b>Impressum .....</b>	<b>8</b>

# I. Verbraucherrelevanz

Das Amtsgericht Charlottenburg hat am 1. März 2025 das endgültige Insolvenzverfahren über die ELEMENT Insurance AG eröffnet. Gemessen an den verdienten Bruttobeiträgen zählte ELEMENT zu den mittelgroßen Versicherern. Zum Jahresanfang 2025 waren rund 320.000 Verträge im Bestand, darunter Unfallversicherungen, Haftpflichtversicherungen sowie Hausrat- und Wohngebäudeversicherungen. Bereits entstandene und gemeldete Schäden werden zwar weiterhin geprüft. Die Schäden müssen nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Insolvenzverwalter angemeldet werden und werden dann vorrangig aus dem Sicherungsvermögen des Versicherers bedient.<sup>1</sup> Im Augenblick ist aber unklar, ob das Sicherungsvermögen ausreicht, um alle Forderungen der Versicherungsnehmer:innen erfüllen zu können. Reicht das Sicherungsvermögen nicht aus, werden die Ansprüche gekürzt. Ein Insolvenzversicherungssystem, das mit der Einlagensicherung der Banken vergleichbar wäre und die Versicherungsnehmer:innen vollständig entschädigen würde, gibt es in Deutschland für solche Sachversicherungen nicht.

---

<sup>1</sup> Mit weiteren Erläuterungen: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, ELEMENT Insurance AG: Eröffnung des endgültigen Insolvenzverfahrens, [https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2025/meldung\\_2025\\_02\\_07\\_ELEMENT\\_Insurance\\_AG\\_Insolvenz.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2025/meldung_2025_02_07_ELEMENT_Insurance_AG_Insolvenz.html), abgerufen am 29.01.2026.

## II. Zusammenfassung

So wie für Banken gibt es auch für Versicherer mit Solvency II Vorschriften, wie sie ihre Aktivitäten mit Eigenkapital absichern müssen. Die Anforderungen zielen darauf ab, die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls eines Versicherers innerhalb eines Jahres auf zwei Prozent zu senken. Auch wenn die Einhaltung der Vorschriften von den nationalen Aufsichtsbehörden überwacht wird, bleibt ein Restrisiko bestehen. Insbesondere Start-ups und Insurtech-Unternehmen können in solche finanziellen Schwierigkeiten geraten, dass eine Insolvenz unabwendbar ist. Die Insolvenz von ELEMENT im Jahr 2025 hat dies deutlich gezeigt. Insoweit begrüßt der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) die Initiative, auch für Sachversicherungen einen Sicherungsfonds einzuführen.

Die gravierenden Folgen einer Insolvenz des Versicherers für die bestehenden Versicherungsverträge und dem damit verbundenen Versicherungsschutz rechtfertigen es, neben den drei Sicherungsfonds einen nachrangig wirkenden Abwicklungsfonds als zusätzlichen Finanzierungsmechanismus zu schaffen.

Zusätzlich muss sichergestellt werden, dass Versicherungsnehmer:innen rechtzeitig über ihre Rechte und sämtliche Folgen der Insolvenz informiert werden.

## III. Position im Einzelnen

### 1. Insolvenzschutz für Sachversicherungen einführen

Wie oben ausgeführt gelten in Deutschland die gesetzlichen Regelungen für den Sicherungsfonds nur für Lebens- und (private) Krankenversicherungen. Bei Sachversicherungen, die Gegenstände oder das Vermögen absichern, gibt es keine vergleichbare Vorschrift. Dies ist eine gravierende Schutzlücke.

Neben der Rückerstattung von zu viel gezahlten Versicherungsprämien geht es vor allem um eine vollständige Schadensregulierung auch im Insolvenzfall des Versicherers. Bereits entstandene und gemeldete Schäden werden zwar weiterhin geprüft. Die Schäden müssen nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Insolvenzverwalter angemeldet werden und werden dann vorrangig aus dem Sicherungsvermögen des Versicherers bedient.<sup>2</sup> Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Sicherungsvermögen für die vollständige Befriedigung sämtlicher Ansprüche der Versicherungsnehmer:innen ausreicht.

Bei der Unfallversicherung und der privaten Haftpflichtversicherung können sich zusätzlich durch Personenschäden auch langfristige Zahlungsverpflichtungen der Versicherer wie etwa Rentenzahlungen ergeben, die eine dauerhafte Zahlungsanstrengung erfordern. Grundsätzlich erlöschen eventuelle Rentenansprüche durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Eine entsprechende Regelung gilt auch für Rentenansprüche aus Haftpflicht- oder Unfallversicherungen. Anstelle des Rentenanspruchs träte dann ein Anspruch auf Auszahlung des für die Rentenverpflichtung in Form von Renten-Deckungsrückstellungen gebildeten Anteils am Sicherungsvermögen.<sup>3</sup> Hier wäre es besonders fatal, wenn das Sicherungsvermögen nicht ausreichen würde und die Ansprüche der Verbraucher:innen anteilig gekürzt werden würden. Solche Kürzungen können dann nicht nur zu erheblichen, sondern auch zu dauerhaften, finanziellen Lücken führen. Deshalb ist der Insolvenzschutz bei Sachversicherungen so wichtig.

Auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) befürwortet unter dem Eindruck ihrer Erfahrungen mit der Insolvenz von ELEMENT eine Auffangeinrichtung für Sachversicherer.<sup>4</sup> Vor diesem Hintergrund wird die Erweiterung der Sicherungsfonds in § 221a Absatz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) um den Sicherungsfonds für die Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen ausdrücklich begrüßt.

#### **Der vzbv fordert:**

Auch für Sachversicherungen muss es einen Sicherungsfonds geben.

---

<sup>2</sup> Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, ELEMENT Insurance AG: Eröffnung des endgültigen Insolvenzverfahrens, a.a.O..

<sup>3</sup> Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, ELEMENT Insurance AG: Eröffnung des endgültigen Insolvenzverfahrens, a.a.O..

<sup>4</sup> Siehe Versicherungsmonitor, BaFin will Auffangeinrichtung für Schaden- und Unfallversicherer, <https://versicherungsmonitor.de/2026/02/06/bafin-will-auffangeinrichtung-fuer-schaden-und-unfallversicherer/>, abgerufen am 13.02.2026.

## 2. Sicherheit durch einen Abwicklungsfonds erhöhen

Technisch ist bei einer bestimmten wirtschaftlichen Schieflage des Versicherers vorgesehen, dass bei Lebens- und Krankenversicherern der Versicherungsbestand, bei Schaden- und Unfallversicherern die Versicherungsforderungen auf den jeweiligen Sicherungsfonds übertragen werden. Voraussetzung dafür ist nach § 222 Absatz 1 Nr. 3 VAG (neu), dass die Mittel des Sicherungsfonds ausreichen, um den mit dem Einsatz des Sicherungsfonds verfolgten Zweck auch wirklich zu erreichen.

Es sind also auch Konstellationen denkbar, bei denen etwa auf Grund der schieren Größe des Versicherungsbestandes die finanziellen Mittel des Sicherungsfonds nicht ausreichen könnten. In dieser Situation bliebe nur die Abwicklung des Versicherungsunternehmens nach dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen (SAGV), die im Extremfall eine Insolvenz, damit die Beendigung der Versicherungsverträge und den Verlust des Versicherungsschutzes für Verbraucher:innen, bedeuten würde.

Aufgrund dieser gravierenden Folge sollten seitens des Gesetzgebers alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz des Versicherers bei bestehenden Versicherungsverträgen im Bestand möglichst auszuschließen. Insoweit wird es ausdrücklich begrüßt, dass der deutsche Gesetzgeber von seinem Umsetzungsspielraum nach Artikel 81 Absatz 1 Unterabsatz 2 IRRD<sup>5</sup> Gebrauch macht, nach § 168 SAGV einen Abwicklungsfonds als dem Sicherungsfonds nachrangigen, zusätzlichen Finanzierungsmechanismus errichtet und den Abwicklungsfonds auch zur Abwicklungsfinanzierung heranziehen möchte.

Da der Abwicklungsfonds erst greifen soll, wenn die spartenbezogenen Sicherungsfonds an ihre finanziellen Grenzen gestoßen sind, ist es sinnvoll einen Abwicklungsfonds für den gesamten Versicherungssektor zu errichten. So ist es dann möglich spartenbezogene Risiken innerhalb des gesamten Versicherungsmarktes auszugleichen.

### **Der vzbv fordert:**

Neben den spartenbezogenen Sicherungsfonds muss einen den gesamten Versicherungsmarkt einschließenden Abwicklungsfonds geben, der aktiviert wird und finanzielle Mittel zur Verfügung stellt, wenn die Sicherungsfonds finanziell überfordert sind.

## 3. Versicherungsnehmer:innen rechtzeitig über ihre Rechte informieren

Wird über das Vermögen des Versicherers das Insolvenzverfahren eröffnet, endet das Versicherungsverhältnis mit Ablauf eines Monats seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens per Gesetz automatisch.<sup>6</sup> Die Versicherungsnehmer:innen stehen danach ohne Versicherungsschutz da. Sie müssen sich also innerhalb eines Monats um einen neuen Versicherungsschutz bemühen.

---

<sup>5</sup> Richtlinie (EU) 2025/1 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2007/36/EG, 2014/59/EU und (EU) 2017/1132 sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1094/2010, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 806/2014 und (EU) 2017/1129.

<sup>6</sup> So in § 16 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz geregelt.

Nach den Erkenntnissen aus der Beratungspraxis ist den Verbraucher:innen meist nicht bekannt, dass es eine solche Vorschrift gibt und sie ihren Versicherungsschutz verlieren.<sup>7</sup>

Zwar werden die Versicherungsnehmer:innen über den Eröffnungsbeschluss informiert und erhalten ein Formblatt mit den Worten „Aufforderung zur Anmeldung und Erläuterung einer Forderung. Fristen beachten!“.<sup>8</sup> Damit wird der Eindruck vermittelt, dass sie ausstehende Zahlungen gelten machen können. Dass in diesem Formblatt auch über das automatische Ende des Versicherungsvertrages informiert wird, erschließt sich dem flüchtigen Leser nicht. Dabei wäre ein solcher expliziter Hinweis aus den oben genannten Gründen für sie besonders wichtig.

Die BaFin hat zwei Tage nach der Eröffnung des endgültigen Insolvenzverfahrens **auf ihrer Website** umfassend und verständlich diese Informationen zur Verfügung gestellt.<sup>9</sup> Um an diese Information zu gelangen, müssen die Betroffenen proaktiv nach entsprechenden Informationen suchen. Dies setzt voraus, dass sie sich der eigenen Betroffenheit bewusst sind. Und hier lag das zusätzliche Problem der ELEMENT-Insolvenz:

Die Element Insurance AG trat häufig nicht selbst als Versicherer in Erscheinung, sondern bot die Versicherung als White-Label-Produkt Kooperationspartnern an, die sie dann unter ihrem eigenen Namen vertrieben. Nicht immer war die Element Insurance AG bei diesen Verträgen als Risikoträger erkennbar. Oftmals war das nur denjenigen bekannt, die den Versicherungsschein genau gelesen haben. Und nur diejenigen verstanden, dass sie von der ELEMENT-Insolvenz unmittelbar betroffen waren.<sup>10</sup>

Es muss sichergestellt werden, dass allen betroffenen Versicherungsnehmer:innen die relevanten Informationen direkt und schnellstmöglich zur Verfügung gestellt werden.

### **Der vzbv fordert:**

Versicherungsnehmer:innen müssen rechtzeitig, direkt und unmittelbar über ihre Rechte und sämtliche Folgen der Insolvenz informiert werden. Daneben müssen ihnen klare Erläuterungen zu ihren Handlungsoptionen erteilt werden.

---

<sup>7</sup> Vgl. Verbraucherzentrale Hessen e. V., Sicherheit geben. Versicherungen absichern., Politikbrief der Verbraucherzentrale Hessen, #12, <https://www.verbraucherzentrale-hessen.de/sites/default/files/2025-08/politikbrief-sommer-2025.pdf>, abgerufen am 13.02.2026.

<sup>8</sup> § 313 Absatz 1 Satz 1 VAG.

<sup>9</sup> Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, ELEMENT Insurance AG: Eröffnung des endgültigen Insolvenzverfahrens, a.a.O..

<sup>10</sup> Vgl. Verbraucherzentrale Hessen e. V., a.a.O..

## Impressum

### Herausgegeben von:

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.  
Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

T +49 30 25800-0

[finanzmarkt@vzbv.de](mailto:finanzmarkt@vzbv.de)

[vzbv.de](http://vzbv.de)

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).